

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Wasserversorgungseinrichtung  
des Zweckverbandes der Heimberggruppe  
(VES-WAS)**

Vom 3.12.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes einen Beitrag für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**Versorgungsleitung Rennertshofen:**

Begonnen wurde 2022 die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme auf der Basis der Entwurfsplanung des Ing.-Büros Eibl mit baulichen Maßnahmen im Kernort Rennertshofen mit der Erneuerung der Versorgungsleiten in der

- Gerbergasse,
- An der Bleiche,
- Torwartgasse,
- Egloffstraße und Mühlenweg,

mit einem bisherigen nominalen Gesamtaufwand von 606.834,16 €.

**Versorgungsleitung Stepperg-Süd und Hatzenhofen Südwest:**

- Zu erneuern sind in Stepperg Süd die Versorgungsleitungen ab Knotenpunkt Stepperg in die Usselstraße -Antonibergstraße.
- Einbindung der neuen Versorgungsleitung Gestütstraße - Am Hartlberg.
- Erneuerung der Versorgungsleitung Rennertshofener Straße - Poststraße

**Versorgungsleitung Stepperg West:**

- Zu erneuern sind die Versorgungsleitungen ab Knotenpunkt Hatzenhofen in die Egloffstraße zum Pumpwerk 01.  
Knotenpunkt Stepperg - Hatzenhofener Straße zur Kläranlage.

**Versorgungsleitung Hatzenhofen:**

- Zu erneuern sind die Versorgungsleitungen ab Knotenpunkt Hatzenhofen in die Egloffstraße.
- Knotenpunkt Stepperg - Hatzenhofener Straße zur Kläranlage.

**Versorgungsleitung Stepperg Nord:**

- Zu erneuern sind die Versorgungsleitungen in der Rennertshofener Straße, Graf-Moy-Straße und Poststraße.

Ein Abdruck der technischen Grundlagen der Vorhaben durch das Ing.-Büro Mario Dorneburg mit Sitz in, Brunnenweg 7, 86673 Bergheim, kann wegen seines Umfangs nicht in dieser Satzung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die in der Verwaltung des Zweckverbandes, Hauptstraße 30, 85072 Rennertshofen niedergelegten Pläne, Anlagen, Sachbuchungen und Auszahlungsbelege Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **Hochbehälter Treidlheim**

Die Wasserkammern des Hochbehälters in Treidelheim musste aus hygienischen und baulichen Gründen mit Edelstahl ausgekleidet werden. In diesem Zusammenhang mussten die Befüll- und Ablauflitungen und die notwendigen Armaturen, wie Schieber, Überläufe, Einstieghilfen und Steuerungseinheit erneuert werden.

## **Erneuerung der Versorgungsleitung in Unterstall**

Teile der Versorgungsleitungen in den Ortsstraßen von Unterstall mussten aufgrund ihres desolaten Zustands komplett erneuert werden. In diesem Zusammenhang wurden dann ebenfalls die schadhaften Absperrarmaturen im öffentlichen Straßengrund ausgetauscht und erneuert.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke,
3. oder Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung angeschlossen wurden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

<sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1 700 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke), bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1 700 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1 700 m<sup>2</sup> begrenzt.

2) <sup>1</sup>Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.420.000,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,69 €,
- b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 3,09 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschoßfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Ablösung des Beitrags**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Höhe des Ablösbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rennertshofen, den 3.12.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Heimberggruppe

Tobias Gensberger  
Verbandsvorsitzender